

Anlage 1 - Abwägungen

**Bebauungsplan Nr. 103**  
„Barßelermoor – westl. Westmarkstraße“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 09.05.2019 – 04.06.2019	X
§ 3(1) BauGB – Öffentlicher Erörterungstermin 20.05.2019	X
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 09.05.2019 – 04.06.2019	X
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung .....	
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB .....	

**A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:**  
Die Eingabe ist in Form eines Gesprächsvermerkes festgehalten. Verfahren: § 3 (1) BauGB

Erörterungstermin	<p>Am 20.05.2019 fand im Sitzungssaal der Gemeinde Barßel ein öffentlicher Erörterungstermin statt. Nach Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Planungsabsichten) und der Einsichtnahme in den Planentwurf wurde allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der vorgesehenen Planung gegeben. Fragen zu den Planinhalten wurden beantwortet. Es wurden insbesondere Fragen zur Anbindung an die Westmarkstraße gestellt.</p> <p>Im Zuge dieses Erörterungstermins wurden keine inhaltlichen Anmerkungen oder Stellungnahmen vorgebracht, die eine Veränderung der bisherigen Planüberlegungen erforderlich machen.</p>			
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.			
Auswirkung	103. Änderung des Bebauungsplanes		Sonstiges	
	-			
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
			Ja	Nein                      Enthaltung
	Ausschuss WPU			
	VA			

**B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:**  
Verfahren nach § 4(1) BauGB

- Friesoyther Wasseracht
- Handwerkskammer Oldenburg
- Industrie- und Handelskammer (IHK)
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Cloppenburg
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Cloppenburg
- Amt für regionale Landentwicklung, Oldenburg
- Samtgemeinde Jümme
- Gemeinde Apen
- Gemeinde Edewecht
- Stadt Friesoythe
- Gemeinde Ostrhauderfehn
- Gemeinde Saterland
- Emsländische Eisenbahn
- BUND Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland für Vogelschutz, Oldenburger Land e.V.
- Naturschutzbund Deutschland für Vogelschutz, Ortsgruppe Elisabethfehn

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

**C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben:**

Verfahren: § 4 (1) BauGB

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 27.05.2019
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Süd 15.05.2019
- Nd. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen 13.05.2019
- Tennet TSO GmbH 21.05.2019 / 03.06.2019

Kenntnisnahme.

**D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:**

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 (1) BauGB

**1 Landkreis Cloppenburg, 03.06.2019 (Eingang 11.06.2019)**

Eingabe – Landkreis 1	<p>Zum o. g. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung: <u>Naturschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf. Es werden hier umfangreich Offenlandflächen und in den Randbereichen Gehölzflächen überplant. Es soll eine Brutvogelkartierung durchgeführt werden. Bei der Brutvogelkartierung sind die Offenlandbereiche bis zur angrenzenden Bebauung im Abstand von 100-200 m zum Plangebiet zu betrachten. Die Gehölze sollen nach Aussage auf Seite 13 der Begründung erhalten werden. Allerdings sieht die von Osten von der Westmarkstraße kommende Erschließungsstraße keine festgesetzten Gehölze vor. Als textliche Festsetzung wird im Bereich der öffentlichen Grünflächen geregelt, dass bestehende Gehölzstrukturen erhalten werden. Auf eine Fledermauskartierung wurde in der Begründung nicht eingegangen. Soweit Gehölze überplant werden, sind Bäume mit Höhlen auf potenzielle Fledermauslebensräume zu untersuchen. Auf die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungsgebiet für den Weißstorch ist in der Begründung einzugehen.</p>			
Beschlussempfehlung	<b>Die Hinweise werden im Rahmen der noch laufenden Erhebungen fachlich geprüft und beachtet. Die Ergebnisse finden ihren Niederschlag im Umweltbericht.</b>			
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103		Sonstiges	
	-		-	
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
			Ja	Nein
				Enthaltung
	Ausschuss WPU			
	VA			
Eingabe – Landkreis 2	<p>In meiner letzten Stellungnahme habe ich auf eine Waldfläche auf dem Flurstück 99/2, Flur 7, Gemarkung Barßel hingewiesen. Im RROP des Landkreises Cloppenburg wird ausgeführt, dass bei Wohnbebauung (einschließlich Nebenanlagen) grundsätzlich ein Mindestabstand von 20 m zu Waldflächen einzuhalten ist.</p>			
Beschlussempfehlung	<b>Der erforderliche Abstand ist eingehalten.</b> Das Waldgrundstück grenzt an ein Verbandsgewässer II. Ordnung. Beidseitig ist nach der Verbandssatzung der Friesoyther Wasseracht ein Räumstreifen von 10m einzuhalten. Dies trifft im Grundsatz auch für Wald zu. Die Gemeinde berücksichtigt diesen			

Räumstreifen von 10m durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche. Die überbaubare Fläche hält hiervon wiederum einen Abstand von 5 m, womit der geforderte 20 m Abstand eingehalten ist. Es kann zusätzlich in die Abwägung eingestellt werden, dass der Wald im westlichen Bereich nahe an das Verbandsgewässer gerückt ist und der hier geforderte 10 m Abstand zum Gewässer bereits unterschritten ist.

Abb. 1 – Lage der Waldfläche (Kartengrundlage LGLN 2019)



Abb. Auszug aus dem BPlan



Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103		Sonstiges		
	-		-		
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

Eingabe – Landkreis 3  
 Zum Aufbau einer faunistischen Datenbank bitte ich mir bei allen zukünftigen Planungen und möglichst auch bei bereits abgeschlossenen Planungen sämtliche faunistischen Erhebungen als Shape-Dateien (ArcGis bzw. ArcGis-kompatibel) unter Angabe des verwendeten Koordinatensystems (UTM, Gauss-Krüger etc.) zur Verfügung zu stellen. Wenn Nutzungseinschränkungen für diese Daten bestehen sollten, teilen Sie uns diese bitte mit. Um eine sinnvolle Datenhaltung zu ermöglichen, sollen die abgegebenen Daten neben den Angaben (Attribute) zur Arten-Beschreibung auch Verweise auf den entsprechenden Kartierbericht enthalten.

Beschlussempfehlung  
**Der Hinweis wird bei zukünftigen faunistischen Erhebungen geprüft.**  
 Der hierfür anfallende Aufwand bzw. die Kosten werden zuvor ermittelt und dem Landkreis mitgeteilt.

Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103		Sonstiges		
	-		-		
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

Eingabe – Landkreis 4	Die externe Ersatzfläche steht nicht im gemeindlichen Eigentum und ist dauerhaft vor Rechtskraft des Bebauungsplanes grundbuchlich sowie über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Soweit bereits für andere Eingriffe auf diesen Pool zurückgegriffen wurde, sind sämtlich Kompensationserfordernisse mit Wertpunkten und Flächengröße aufzulisten.				
Beschlussempfehlung	<b>Die erforderliche Kompensationsfläche ist gesichert.</b> Der Vorhabenträger des Baugebietes sichert die erforderliche Kompensationsfläche für die Gemeinde Barbel durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch.				
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103		Sonstiges		
	-		-		
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

Eingabe – Landkreis 5	<b><u>Vorbeugender Brandschutz</u></b> Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 48 cbm pro Stunden (800 l/min) bei WA über 2 Stunden als Grundsatz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder-behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.				
Beschlussempfehlung	<b>Für das Baugebiet wird im Rahmen der Ausbauplanungen ein Löschwasserbrunnen vorgesehen. Eine Änderung des Planes ist nicht erforderlich.</b> In die Begründung zum Bebauungsplan wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 03.06.2019 weist der Landkreis Cloppenburg darauf hin, dass für die Brandbekämpfung eine Löschwasserversorgung sicherzustellen ist. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 48 cbm pro Stunden (800 l/min) bei WA über 2 Stunden als Grundsatz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder-behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.  <i>Mit dem OOWV konnte daraufhin ein hydraulischer Abgleich der Löschwassermengen während des Verfahrens nicht abgestimmt werden. Der OOWV behält sich Sicherheiten von rd. 50 % vor und kann nur Hydranten mit einer Leistung von 24m<sup>3</sup>/h beliefern. Laut einem Telefonat mit dem OOWV sollen über Hydranten an der Westmarkstraße zwar 56 m<sup>3</sup>/h verfügbar sein. Es wird jedoch hier vom OOWV unter Berücksichtigung von Sicherheiten auch nur eine Bereitstellung von 48 m<sup>3</sup>/h garantiert. Aus diesen Gründen wird das Erfordernis gesehen, im Plangebiet in Verbindung mit den Regelungen zur Oberflächenentwässerung und im Rahmen der Ausbauplanungen bei Bedarf zusätzlich einen Löschwasserbrunnen vorzusehen. Die Belange des Brandschutzes sind damit berücksichtigt.“</i>				
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103		Sonstiges		
	Ergänzung in der Begründung.		-		
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

Eingabe – Landkreis 6	<u>Verkehrslenkung und -sicherung</u> Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Erforderliche Sichtdreiecke sind jedoch zu berücksichtigen.			
Beschlussempfehlung	Im Rahmen der Ausbauplanungen wird darauf geachtet, dass die notwendigen Sichtbeziehungen für die Verkehrssicherung möglich sind. Auf die Festlegung von Sichtdreiecken im Bereich gemeindlicher Straßen kann verzichtet werden.			
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103		Sonstiges	
	-		-	
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
			Ja	Nein
				Enthaltung
	Ausschuss WPU			
	VA			

Eingabe – Landkreis 7	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Zurzeit läuft ein Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG zur Bestickherstellung des linken Deiches der Soeste im Bereich des km I + 1600 bis I + 3600. Die für das Baugebiet geplanten Entwässerungsanlagen werden über ein Gewässer III. Ordnung und über das Gewässer II. Ordnung 6.52 der Friesoyther Wasseracht zum Düker, der unter der eingedeichten Soeste bei Station I + 750 verläuft, zum Schöpfwerk an der nördlichen Seite der Soeste abgeleitet. Die Straßen im vorliegenden Bebauungsplangebiet sollen auf ein Höhenniveau von ca. m NN angelegt werden. Im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG wurde folgendes vorgebracht: „Es ist nach meiner Abschätzung, auch im Hinblick auf die zuvor genannte niedrige Baugebietshöhe, unbedingt ein Nachweis zu erbringen, dass die Ableitung über den Düker im Falle von länger anhaltenden, stärkeren Regenereignissen heute und insbesondere auch in Zukunft sichergestellt werden kann. Dieses muss nach Berücksichtigung des Stauvolumens im Mahlbusen und in den Gewässern in Kombination mit der Leistungsfähigkeit des Dükers erfolgen.</p> <p>Dabei muss die Betrachtung der Wassermengen sich auch auf die mögliche und auf die in Zukunft angestrebte Bebauung im Barßelermoor beziehen. Vor dem Neubau des Deiches müssen der Zustand und die hydraulische Auslastung des Dükers überprüft werden! Falls dieses Kreuzungsbauwerk baulich und hydraulisch in Ordnung ist, muss eine geeignete Befestigung und Sicherung des Oberhauptes unter Berücksichtigung der neuen Deichform erfolgen. Zur Unterhaltung dieses Betriebspunktes muss eine Anfahrbarkeit gewährleistet werden. Hierzu ist ein Detail zu ergänzen. Das bestehende Stauvolumen im Mahlbusen (I + 750 bis I + 825) und in den angeschlossenen Gräben muss gesichert werden. Verloren gehendes Volumen ist auszugleichen. Ich bitte um Überprüfung, ob der Mahlbusen bzw. der Stauraum oberhalb des genannten Dükers vergrößert werden kann.</p> <p>Der landseitige Deichringgraben sowie die Verrohrungen sollen gemäß 1.4.6 (Seite 9 unten) an den neuen Deich angepasst werden. Ist es dabei möglich, dass eine Verbindung dieses Grabens und dieser Verrohrungen vom oben genannten Düker zum Pumpwerk Loher Westmark erfolgt? Der deichseitige Ringgraben weist durchweg eine Sohlhöhe von - m NN auf. Für den Hochwasserfall wäre es aus meiner Sicht sinnvoll, dass zum Beispiel über eine Schwelle ein Abschlag zum Schöpfwerk erfolgen kann. Somit würde für den Fall, dass der Düker unter der Soeste verstopft ist, eine Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt. Wäre es möglich, dass südlich des verlegten Deiches (O + 500 kleingedruckte Stationierung), auf der Landseite eine weitere Wasseranlage (Teich, verbreiteter Graben) neben oder im Ringgraben geschaffen wird?</p>
-----------------------	--

	<p>Im Bereich zwischen den Stationen I + 825 und 2 + 010 verläuft der Deichringgraben nach Angaben auf der Seite 8 (1.4.4 Zwangspunkte) in einer Verrohrung. In dem anliegenden Profil der Station I + 830 wird der Deichringgraben jedoch als offenes Gewässer dargestellt.</p> <p>Ich bitte um Eintragung von Verrohrungen in den Plänen und in den anliegenden Querschnitten. Vor der Verstärkung der Deiche müssen der bauliche Zustand und die hydraulische Auslastung der Rohre überprüft werden.</p> <p>Längsverrohrungen sollten nicht unter dem eigentlichen Deichkörper verbleiben oder verlegt werden. Verloren gehendes Stauvolumen in der „Binnenmuhde“ bei Station 3 + 555 ist auszugleichen. Bezüglich des zu verlegenden Gewässers 2. Ordnung. Schiffers Schloot eine Beteiligung der Friesoyther- Wasseracht erfolgen. Ob diesbezüglich Genehmigungen erforderlich werden ist noch festzulegen. In vergleichbaren Verfahren wurde nach meinem Kenntnisstand davon abgesehen, weil dieses im Zusammenhang mit der Deichverlegung bzw. Ertüchtigung erfolgt.</p> <p>Ich halte ein Abstimmungsgespräch mit dem Leda-Jümme-Verband und mit dem NLWKN für erforderlich. Grundsätzlich ist die Maßnahme sinnvoll geplant. Die Deichausbauhöhe erscheint mit 3,60 m NN ausreichend hoch angesetzt. Die Randbedingungen, insbesondere die Änderungen im Einzugsgebiet der Düker und der Schöpfwerke und die ggf. damit zusammenhängenden Anpassungserfordernisse sollten jedoch gerade im Hinblick auf die Planung des Baugebietes im Barßelermoor Ost jetzt abgestimmt werden.</p> <p>Wegen der Verlegung des Gewässers II. Ordnung und der Betroffenheit des Schöpfwerkes sollte die Wasseracht teilnehmen. Für den hier vorgelegten Bebauungsplan ist dabei insbesondere folgendes von Bedeutung:</p> <p>Die Verbindung des Gewässers 6.52 vom oben genannten Düker zum Pumpwerk Loher Westmark muss geprüft werden. Eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers muss jederzeit möglich sein. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit der Friesoyther Wasseracht und dem Leda-Jümme-Verband wichtig. Der Deichbestick ist auf die erforderliche Höhe zu bringen. Eine Festsetzung von mindestens 2, 10 m NN für die Oberkanten der Erdgeschossfußböden muss im Hinblick auf die vorliegende Wannelage des Gebietes aus meiner Abschätzung im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Gemeinde hat mit ihrem Entwässerungskonzept (erstellt durch Ing. Büro Addicks) den Hochwasserschutz im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den BPlan Nr. 103 berücksichtigt. Die Deichanlage sowie auch die technischen Einrichtungen (Düker, Binnenmuhde) fallen jedoch nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde.</p> <p>Die UWB verknüpft ihre Stellungnahme zur Bauleitplanung des BPlans Nr. 103 mit dem geplanten Deichneubau von der Mühlenbrücke in südöstlicher Richtung. Diese maßgeblichen Belange zur Leistungsfähigkeit des hier angesprochenen Dükers sowie auch des Stauvolumens des Binnenmuhde können nur von der NLWKN als Bauherr dieser Maßnahme im Zusammenhang mit der geplanten Deicherhöhung und Verbreiterung gelöst werden.</p> <p>Durch das bereits mit der UWB vorabgestimmte Entwässerungskonzept wurde bereits nachgewiesen, dass ein 10jähriges, ein 30jähriges und selbst ein 100jähriges Regenergeignis im Plangebiet im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen untergebracht werden kann. Das Regenwasser wird mit max. 1,3 l(s*ha) über die Verbandsgewässer zum Düker abgeleitet. Diese geringen Wassermengen wurden bisher von der UWB und der Friesoyther Wasseracht in der Erörterung des Entwässerungskonzeptes des Ing. Büros Addicks als unproblematisch betrachtet. Verantwortlich für den Deichbau und die deichbaulichen Anlagen wie Binnenmuhde, Düker, Pumpwerk sind die</p>

	<p>NLWKN, der Leda-Jümme-Verband und auch die Friesoyther Wasseracht. Mit der Erarbeitung des Oberflächenentwässerungskonzeptes für das Baugebiet Barßelermoor ist die Gemeinde Barßel ihrer Verpflichtung im Sinne des Ochwasserschutzes bereits nachgekommen. Die weitergehenden Maßnahmen sind im Zusammenhang mit dem Deichbau und seinen technischen Einrichtungen von der NLWKN zu treffend</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Dükers und der Binnenmuhde sollte im Zusammenhang mit Deichbaumaßnahmen untersucht werden. Auch die Prüfung der Bauwerke obliegt der NLWKN und nicht der Gemeinde. Es kann sein, dass der Düker im Zusammenhang mit dem Umbau der Deichanlage ohnehin erneuert werden sollte, denn ggf. können die Anbindungspunkte (Ein- und Auslauf) zum alten Düker nicht mit den neuen Maßnahmen verbunden werden. Die in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen zur Sohlhöhen etc. sind von der Fachbehörde des Landkreises zu beantworten. Soweit der Düker von der Fachbehörde in ihrer Stellungnahme bereits heute als Problem gesehen wird, so würde daraus die Vorgabe an den NLWKN folgen, den Düker neu zu dimensionieren.</p> <p>Die Festsetzung einer Mindest-Erdgeschossfußbodenhöhe (min. 2.10m) war bislang im Rahmen der Erörterung zum Oberflächenentwässerungskonzept nicht von der UWB gefordert. Das Gelände wird von einer aktuellen Höhe von 1,0m bis 1,3 m NN nach den bisherigen Überlegungen bereits auf eine Höhe von 1,6m NN gebracht.</p>				
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103		Sonstiges		
	-		GGf. erneutes Gespräch zwischen UWB, NLWKN, Wasseracht, Verband		
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				
Eingabe – Landkreis 8	<p><u>Gewässer</u></p> <p>Veränderungen von Gewässern, wie zum Beispiel die Verlegung, bedürfen einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde- Im entsprechenden Verfahren werden hier detailliertere Darstellungen erforderlich.</p> <p><u>Allgemeines</u></p> <p>Die oben genannten Vorgaben wurden im anliegenden Entwässerungskonzept nach erster Prüfung eingehalten. Eine detaillierte Prüfung erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren und abschließend im erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.</p>				
Beschlussempfehlung	Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge zur Umsetzung von Maßnahmen werden rechtzeitig im Rahmen der Ausbauplanungen gestellt.				
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103		Sonstiges		
	-		-		
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

**2 Leda-Jümme-Verband, 10.05.2019**

Eingabe	<p>Grundsätzliche Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 103 „Barßelermoor-westl. Westmarkstraße“ bestehen nicht. Auf Folgendes weise ich jedoch hin:</p> <p>In dem vorgelegten Entwässerungskonzept für das Plangebiet wird der Nachweis für das Plangebiet geliefert. Es wurde darin keine Aussage zum Leistungsvermögen des Dükers unter der Soeste gemacht. Ich weise daraufhin, dass der Leda-Jümme-Verband derzeit die Erhöhung und Verstärkung des linken Deiches an der Soeste von der Mühlenbrücke bis zum Schöpfwerk Loher Westmark plant. Sollten an dem Düker Baumaßnahmen erforderlich werden, bitte ich um frühzeitige Information. Diese könnten im Rahmen der Deichbauarbeiten bei Kostenübernahme durch die Gemeinde Barßel evtl. mit ausgeführt werden.</p>				
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise zu den Planungen des Soestedeiches werden zur Kenntnis genommen und es wird im weiteren Verfahren noch in Abstimmung mit dem Verband dargelegt, ob eventuell Maßnahmen (Düker) im Rahmen der Deicharbeiten erforderlich werden.</p>				
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103		Sonstiges		
	-		-		
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

**3 LGLN, Regionaldirektion Hannover, 22.05.2019**

Eingabe	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <a href="http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage)</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche A</p>
---------	---



	<p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt</p> <p>Hinweis: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>Hinweis : In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 1.10.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>				
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Es wird sinngemäß folgender Passus neu in die Begründung eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 22.05.2019 teilt das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen / Kampfmittelbeseitigung mit, dass nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung im Gebiet vermutet wird.“</i></p> <p><i>Abb. Stellungnahme der LGLN vom 22.05.2019</i></p>  <p>Auf dem Plan ist zusätzlich bereits ein Hinweis enthalten, dass bei möglichen Kampfmittelfunden infolge von Bauarbeiten unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu verständigen ist.</p>				
<p>Auswirkung</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 103</p> <p>Ergänzung in der Begründung zu den Belangen von Kampfmittelfunden.</p>		<p>Sonstiges</p>		
<p>Entscheidung</p>	<p>Gremium</p>	<p>Datum</p>	<p>Abstimmungsergebnis</p> <p>Ja                      Nein                      Enthaltung</p>		
	<p>Ausschuss WPU</p>				
	<p>VA</p>				

#### 4 OOWV, Brake, 29.05.2019

Eingabe -OOWV 1

Wir haben den oben genannten Bebauungsplan zur Kenntnis genommen. Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte:

1. Trinkwasser
2. Abwasser

1. Trinkwasser - Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 100 des OOWV. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des 5 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall jederzeit aus um die vorgesehene Bebauung mit einem Vollgeschoß (EG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.

Soweit von der Gemeinde weitere Hydranten für Löschwasserzwecke gewünscht werden, ist zu beachten, dass eine Positionierung von Hydranten für Löschwasserzwecke sowie die hieraus resultierende Löschwassermenge an diesen Hydranten von der Trinkwasserhygiene abhängig ist und im Vorfeld mit dem OOWV abgestimmt werden muss.

Wir gehen davon aus, dass über neue Hydranten im Plangebiet, je nach deren Lage 24 m<sup>3</sup>/h oder 48 m<sup>3</sup>/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bereitgestellt werden könnten. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasser-

	<p>versorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Für die Planung der Abwasser- und Trinkwasseranlagen im Baugebiet, ist ein verbindlicher Deckenhöhenplan des Straßenendausbaus erforderlich. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen von Ausbauplanungen bei Bedarf berücksichtigt werden.</p> <p>Die Festsetzung von eigenständigen Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im Plan für die Trinkwasserleitungen ist nicht erforderlich. Sie verlaufen im Regelfall innerhalb der öffentlichen Flächen und die ordnungsgemäße Unterbringung und Wartung der Leitungen ist somit gesichert.</p> <p>Bezüglich der erforderlichen Löschwassermengen und der Bereitstellung und genauen Lage von Hydranten wird nochmals Rücksprache mit dem OOWV gehalten.</p>
Eingabe -OOWV 2	<p><b><u>2. Abwasser</u></b></p> <p>A. Schmutzwasser - Das ausgewiesene Wohngebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung an die Schmutzwasserkanalisation in der Westmarkstraße der Gemeinde Barßel angeschlossen werden, Die Planung muss auch die Erweiterungsflächen nach Norden und Süden berücksichtigen.</p> <p>Für die Erschließung des Plangebietes ist abhängig von den Ausbauhöhen ein Abwasserpumpwerk erforderlich. Für den Pumpwerksneubau im Plangebiet ist ein Flächenbedarf für Bauwerk und Schaltanlage ca. 50 m<sup>2</sup> (ca. 5 m x 10 m) und vorab ein gemeinsamer Ortstermin zur Abstimmung des Standortes erforderlich.</p> <p>Bei der Standortwahl dieser Fläche ist die Anfahrbarkeit für Spül- und Wartungsfahrzeuge zu berücksichtigen. Es ist geplant, das Schmutzwasserpumpwerk im Bereich der Regenrückhaltefläche vorzusehen.</p> <p>Im Zuge der Erschließung ist es sinnvoll, das Pumpwerk PW23 bei Westmarkstraße 14 aufzulösen und die Freispiegelkanalisation der Westmarkstraße über den neu zu erstellenden Schmutzwasserkanal an die neu Schmutzwasserpumpstation anzuschließen.</p> <p>Zur Reinigung der anfallenden Abwässer stehen seitens der Kläranlage Barßel ausreichende Kapazitäten zur Verfügung. Die Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kanals, kann erst nach Bekanntwerden der anfallenden Abwassermenge erfolgen.</p> <p>Die notwendigen Kanalverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Gemeinde Barßel durchgeführt werden.</p>

	<p>Ein Schutzstreifen, der 1,5 m rechts und 1,5 m links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen.</p> <p>Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</p> <p>Auf die Einhaltung der z.Z. gültigen einschlägigen Vorschriften, z. B. DIN-Normen, ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Gemeinde, um folgende Punkte zu klären: Geländehöhen, Grundstückparzellierung, anfallende Abwassermengen.</p> <p>Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Averbek von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 / 924111, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.</p> <p>2 Anlagen</p>				
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise zur Erforderlichkeit eines Abwasserpumpwerkes werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt. Ebenso die Klärung, ob das vorhandene Pumpwerk für die Westmarkstraße aufgelöst wird.</p> <p>Die Schutzbestimmungen für die zu verlegenden Abwasserleitungen werden ebenfalls im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt. Dem Vorschlag zu einem frühzeitigen Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde und dem OOWV zur Abstimmung weiterer Fragen wird nachgekommen.</p>				
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103		Sonstiges		
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
	Ausschuss WPU		Ja	Nein	Enthaltung
	VA				

**5 EWE Netz, 17.05.2019**

Eingabe	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorte (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Ver-</p>
---------	---

	<p>setzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/qeschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen">https://www.ewe-netz.de/qeschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen</a>.</p>				
Beschlussempfehlung	Die Hinweise zu den Schutzbestimmungen der Leitungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet.				
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103		Sonstiges		
	-				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

**6 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, 06.06.2019**

Eingabe – LBEG 1	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Landwirtsch./Bodenschutz</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschreiben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundesbodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#</a>).</p>			
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind zwischenzeitlich bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt worden. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich durch diese spezifischen Hinweise nicht.</b></p> <p>Ein Umweltbericht wird im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen erstellt. Auch das Schutzgut Boden findet hierin im erforderlichen Umfang Berücksichtigung. Der benannte Kartenserver wird von der Gemeinde regelmäßig als Datengrundlage herangezogen und entsprechend auch im Umweltbericht als Quelle geführt.</p>			
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103		Sonstiges	
	-			

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

Eingabe – LBEG 2	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Bauwirtschaft</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsgebiet setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>				
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedingungen des Baugrundes werden im Rahmen der Ausbauplanungen weiter in die Betrachtung genommen. Grundsätzliche Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich nicht.				
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103			Sonstiges	
	-			-	
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

## 7 Deutsche Telekom Technik GmbH, 05.6.2019

Eingabe	<p>Die Telekom wird die Voraussetzung zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TH-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.</p>
---------	--

Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann im Rahmen von Ausbauplanungen bei Bedarf berücksichtigt werden.			
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103			Sonstiges
	-			
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
			Ja	Nein
			Enthaltung	
	Ausschuss WPU			
	VA			

**8 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 31.05.2019**

Eingabe	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg			
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann im Rahmen von Ausbauplanungen bei Bedarf berücksichtigt werden.			
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103			Sonstiges
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
			Ja	Nein
			Enthaltung	
	Ausschuss WPU			
	VA			

**E) Eigene Änderungsvorschläge (Politik / Verwaltung / Planer)**

Politik	Keine.			
Verwaltung	Keine.			
Planer	Keine.			
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme.</b>			
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 103			Sonstiges
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
			Ja	Nein
			Enthaltung	
	Ausschuss WPU			
	VA			

**F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung**

Planzeichnung BPlan Nr. 103	Keine.
Begründung BPlan Nr. 103	Ergänzung zum Ergebnis der Luftbildauswertung (Kampfmittel)